

**Satzung
des Marktes Flachslanden
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner
Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
Friedhof Rosenbacher Straße**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Markt Flachslanden folgende Satzung:

Geändert durch Satzung vom 02.08.2003

Geändert durch Satzung vom 17.09.2013

Geändert durch Satzung vom 15.12.2020

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Flachslanden erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung an der Rosenbacher Straße sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt Flachslanden.
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
 - a) eine einfache Familiengrabstätte 660,-- €
 - b) eine doppelte Familiengrabstätte 940,-- €
 - c) eine Urnengrabstätte 360,-- €
 - d) Grabstätte im Eichenhain (pflegeentbundenes Urnengrabfeld) 360,-- €Der Nutzungsberechtigte hat dem Markt Flachslanden außerdem die anteiligen Kosten für die Stele und das Schild mit den Daten des/der Verstorbenen zu erstatten.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab beträgt bei erstmaliger Nutzung einfaches Familiengrab 33,-- € pro Jahr und doppeltes Familiengrab 47,-- € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühren für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte und einer Kinderwahlgrabstätte beträgt 18,-- € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrecht i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgelegte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt für Personen und Urnen 410,-- €

(2) Für die Errichtung des Grabfundamentes für Grabsteine wird folgende Gebühr zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer einmalig festgesetzt:

ab Jahr	doppeltes Familiengrab	einfaches Familiengrab
01.02.2001	189,-- €	143,-- €
01.01.2003	199,39 €	150,86 €
01.01.2004	210,35 €	159,15 €
01.01.2005	221,91 €	167,90 €
01.01.2006	234,11 €	177,13 €
01.01.2007	246,98 €	186,87 €
01.01.2008	260,56 €	197,14 €
01.01.2009	274,89 €	207,98 €
01.01.2010	290,-- €	219,41 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben

a) Benutzung der Räumlichkeiten	410,-- €
b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde	31,-- €

(2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 26,-- €

(3) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 26,-- €

(4) Die Gebühr, für die Zulassung, gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 26,-- €

(5) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 26,-- €

(6) Räumung eines Grabes nach tatsächlichem Aufwand.

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Flachslanden.

Flachslanden, den 15. Dezember 2020

Henninger

1. Bürgermeister